§ 17 Antrag und Genehmigung

(1) Der Urlaub und eine Dienstbefreiung sind rechtzeitig zu beantragen.

(2) [1]Für die Erteilung des Urlaubs und einer Dienstbefreiung ist der Dienstvorgesetzte zuständig. [2]Behördenleitern wird der Urlaub von der vorgesetzten Dienstbehörde erteilt. [3]Diese bestimmt, ob und für welche Zeit der Leiter einer Behörde sich selbst beurlauben kann.